

## Kurzzusammenfassung vom DOJ zu den aktualisierten Massnahmen:

- **Angebote in Innenräumen für Jugendliche ab 16 Jahren** sind der 2G-Regelung unterstellt. Zugang haben nur noch geimpfte und genesene Personen. Ausnahmen sind Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen in den Bereichen Sucht und psychische Gesundheit.
- Für **sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen** von Laien ab 16 Jahren gilt auch 2G. Bei Aktivitäten bei welchen die Maske (z. B. Fussballtraining) nicht getragen werden kann oder nicht im Sitzen konsumiert wird, gilt 2G+.
- **Essen/trinken** ist nur sitzend erlaubt. Wer aufsteht, muss Maske tragen.
- **2G+ in Bars und Discos:** Wo die Maske nicht getragen werden kann, wie bei Blasmusikproben, oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, wie in Discos und Bars, sind nur noch Geimpfte und Genesene zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen. Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen – ebenso Jugendliche bis 16 Jahre.
- **Freiwillig 2G+:** Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.
- **Testkosten für Zertifikat werden wieder übernommen:** Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass künftig die Kosten von gewissen Covid-19-Tests, die zu einem Covid-Zertifikat führen, wieder übernommen werden.
- **Homeoffice-Pflicht:** Der Bundesrat führt die Homeoffice-Pflicht wieder ein. Ist das Arbeiten vor Ort notwendig, gilt in den Räumlichkeiten, in denen sich mehr als eine Person aufhält, weiterhin eine Maskenpflicht.

St. Gallen, 20. Dez. 2021

Kanton St.Gallen  
Departement des Innern  
Amt für Soziales  
Spisergasse 41  
9001 St.Gallen